

Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Trauerfeierhalle der Gemeinde Groß Wokern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV MV) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Wokern vom 05.08.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Trauerfeierhalle ist Eigentum der Gemeinde Groß Wokern.
Die Feierhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und zur Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Der Zutritt zu den Särgen der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Für die Benutzung der Trauerfeierhalle werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Die Trauerfeierhalle ist nach der Nutzung in gereinigten Zustand wieder zu übergeben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

- a) wer die Feierhalle benutzt,
- b) wer die Benutzung der Feierhalle selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist veranlasst,
- c) wem die Benutzung unmittelbar oder mittelbar zugute kommt

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Anmeldung einer Trauerfeier.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides wirksam.
- (3) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.